

## **5. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Auf Grund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, erlässt der Stadtrat der Stadt Großschirma am 24.11.2025 die folgende Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit:

### **§ 1 Änderungsbestimmungen**

(1) Der § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Stadträte, Ortschaftsräte und die in Ausschüsse berufenen und tätigen sachkundigen Bürger, Sachverständige sowie der Friedensrichter, Schülerlotsen und Mitglieder der First Responder Einheit haben Anspruch auf Entschädigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit und erhalten den Ersatz ihrer Auslagen nach einheitlichen Sätzen.“

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

	Stadträte	Ortschaftsräte/ Sachkundige/ Sachverständige/ Friedensrichter/ Schülerlotsen/
bis zu 3 Stunden	10,00 EUR	7,50 EUR
von mehr als 3 bis 6 Stunden	20,00 EUR	15,00 EUR
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	30,00 EUR	22,50 EUR

(3) Die First Responder erhalten pro Einsatz 5,00 EUR.

(4) Der § 3 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

Die Aufwandsentschädigungen sind bis zum 05. Dezember nach Vorliegen des Sitzungsnachweises über die Teilnahme im Zeitraum Dezember/Vorjahr bis November/ld. Jahr zu beantragen

- für die Stadträte und Ausschussmitglieder durch den Bürgermeister
- für die Ortschaftsräte durch die Vorsitzenden der Ortschaftsräte.

### **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Großschirma, 25.11.2025

  
Dr. Rolf Weigand  
Bürgermeister



### Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Großschirma, 25.11.2025

  
Dr. Rolf Weigand  
Bürgermeister

